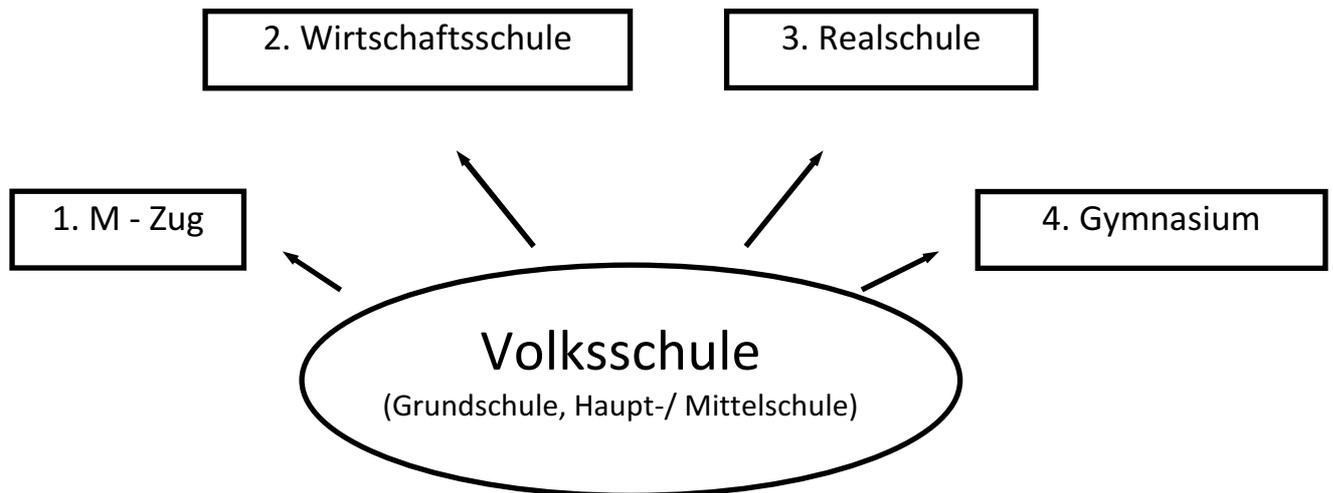


Übertrittsmöglichkeiten im bayerischen Schulsystem

Überarbeitet: September 2013

(Hinweis: Mit Punkt versehene Angaben sind als Alternativen zu verstehen)



1. Übertrittsmöglichkeiten aus der Volksschule (Regelklasse) in den M – Zug (§33 MSO, Art. 7a Bay EUG)

	aus HS/MS 6	aus HS/MS 7	aus HS/MS 8	aus HS/MS 9
in M 7	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,66 und besser aus D, M, E im Zwischen- bzw. Jahreszeugnis • Aufnahmeprüfung im Anschluss an das Zwischenzeugnis 			
in M 8		<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,33 aus D, M, E im Zwischen- bzw. Jahreszeugnis • Aufnahmeprüfung (vgl. oben) 		
in M 9			<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,33 aus D, M, E im Zwischen- bzw. Jahreszeugnis • Aufnahmeprüfung (vgl. oben) 	
in M 10				<ul style="list-style-type: none"> • Quali und Ø 2,33

[Text eingeben]

				aus D, M und E <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeprüfung, wenn der Notenschnitt im Quali nicht erreicht wurde
--	--	--	--	---

2. Übertrittsmöglichkeiten aus der Haupt-/ Mittelschule (Regelklasse) in die Wirtschaftsschule (§§ 26 – 30 WSO, § 33 MSO)

	aus HS/MS 6	aus HS/MS 7	aus HS/MS 8	aus HS/MS 9
in Jgst. 7 der Wirtschaftsschule (Eingangsstufe)	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,66 und besser aus D, M, E in Zwischen- oder Jahreszeugnis oder Aufnahmeprüfung in M-Zug • ab Ø 3,00 aus D, M, E: bestandener Probeunterricht (D, M 3/4 oder 4/4 Elternwille) Altersgrenze: 15 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,66 und besser aus D, M, E in Zwischen- oder Jahreszeugnis oder Aufnahmeprüfung in M-Zug • ab Ø 3,00 aus D, M, E: bestandener Probeunterricht (D, M 3/4 oder 4/4 Elternwille) Altersgrenze: 15 Jahre		
in Jgst. 8 der vierstufigen WS		<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,33 und besser aus D, M, E in Zwischen- oder Jahreszeugnis oder Aufnahmeprüfung in M-Zug • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 29 WSO) Altersgrenze: 16 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 29 WSO) Altersgrenze: 16 Jahre	
in Jgst. 8 der dreistufigen WS (Eingangsstufe)		<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,66 und besser aus D, M, E in Zwischen- oder Jahreszeugnis oder Aufnahmeprüfung in M-Zug • ab Ø 3,00 aus D, M, E: bestandener Probeunterricht (D, M 3/4 oder 4/4 Elternwille) Altersgrenze: 16 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,66 und besser aus D, M, E in Zwischen- oder Jahreszeugnis oder Aufnahmeprüfung in M-Zug • ab Ø 3,00 aus D, M, E: bestandener Probeunterricht (D, M 3/4 oder 4/4 Elternwille) Altersgrenze: 16 Jahre	
in Jgst. 9 der drei- oder vierstufigen WS			<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,33 und besser aus D, M, E in Zwischen- oder Jahreszeugnis 	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit

[Text eingeben]

			oder Aufnahmeprüfung in M-Zug <ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 29 WSO) Altersgrenze: 17 Jahre	(vgl. § 29 WSO) Altersgrenze: 17 Jahre
in Jgst. 10 der drei- oder vierstufigen WS				<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,33 und besser aus D, M, E in Quali oder Aufnahmeprüfung in M-Zug • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 29 WSO)
in Jgst. 10 der zweistufigen WS (Eingangsstufe)				<ul style="list-style-type: none"> • Quali und mindestens Note 3 in E im Quali oder der 9. Jgst. • bestandene 9. Jgst. und bestandene Probezeit keine Aufnahmeprüfung möglich!

3. Übertrittsmöglichkeiten aus der Volksschule in die Realschule (§§ 26, 27, 29-31 RSO)

	aus GS 3	aus GS 4	aus HS/MS 5	aus HS/MS 6 – 8	aus HS/MS 9
in Jgst. 5 der RS	„Springer“ Schüler, die die Jgst. 4 überspringen dürfen, haben damit zugleich die Übertrittsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,66 und besser aus D, M, HSU • bei Ø 3,00: bestandener Probeunterricht (D, M 3/4 oder 4/4 Elternwille) Altersgrenze: 12 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,50 und besser aus D, M Altersgrenze: 12 Jahre		
in eine höhere Jgst. der RS (6 – 9)			<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,00 aus D, E, M im Jahreszeugnis und Beratungsgespräch • bestandene 	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,00 aus D, E, M im Jahreszeugnis und Beratungsgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,00 aus D, E, M im Jahreszeugnis und Beratungsgespräch

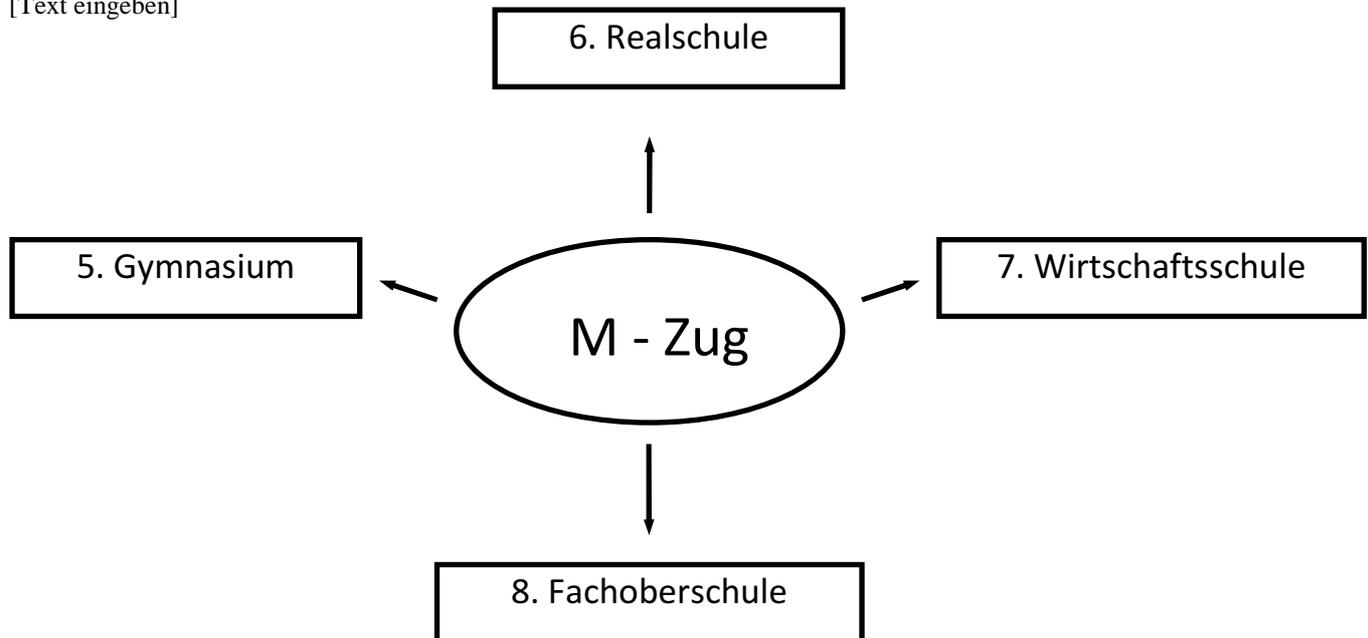
[Text eingeben]

			Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 RSO) Altersgrenze: 13 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. §30 RSO) Altersgrenze: Jgst. plus 7	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. §30 RSO) Altersgrenze: Jgst. plus 7
in Jgst. 10 der RS					<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit Altersgrenze: 17 Jahre

4. Übertrittsmöglichkeiten aus der Volksschule in das Gymnasium (§ 26, § 29 GSO)

	aus GS 3	aus GS 4	aus HS/MS 5	aus höheren Jgst.
in Gy 5	„Springer“ Schüler, die die Jgst. 4 überspringen dürfen, haben damit zugleich die Übertrittsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,33 aus D, M, HSU • bei Ø 2,66: bestandener Probeunterricht (D, M 3/4 oder 4/4 Elternwille) Altersgrenze: 12 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,0 aus D und M Altersgrenze: 12 Jahre	
in höhere Jgst. des Gy			<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 13 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: Jgst. plus 7

[Text eingeben]



5. Übertrittsmöglichkeiten aus dem M-Zug der Haupt-/ Mittelschule in das Gymnasium (§§ 29, 30, 31, 35 GSO)

	aus den Jahrgangsstufen 7 bis 9	mit mittlerem Schulabschluss der Hauptschule
in höhere Jgst. des Gy	<ul style="list-style-type: none"> bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: Jgst. plus 7	
in Einführungs-klasse des Gy (Jgst. 10)		<ul style="list-style-type: none"> positives Gutachten der in Jgst. 10 besuchten Schule Altersgrenze: 18 Jahre; keine Aufnahmeprüfung in und Wiederholung der Einführungs-klasse möglich!
in reguläre 10. Klasse des Gy		<ul style="list-style-type: none"> Ø 3,0 und besser in Vorrückungsfächern bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 18 Jahre; Nachholfrist für 2. Fremdsprache auch spät beginnende, Probezeit
in reguläre 11. Klasse des Gy		<ul style="list-style-type: none"> Ø 1,5 in D, M und fortgeführter Fremdsprache + Gutachten + vier Jahre Unterricht in 2. Fremdsprache Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 18 Jahre; Nachholfrist in 2. Fremdsprache, Probezeit

6. Übertrittsmöglichkeiten aus dem M-Zug der Haupt-/ Mittelschule in die Realschule (§§ 29-31 RSO)

<p>in Jgst. 8 mit 10 der RS</p>	<p>in die nächsthöhere Jahrgangsstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis oder Vorrücken auf Probe • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Realschule • ohne Vorrückungserlaubnis: Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 RSO) <p>in die entsprechende Jahrgangsstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Vorrückungserlaubnis zu dieser Jahrgangsstufe aus einer vorausgegangenen M-Klasse vorliegt <p>Altersgrenze: Jahrgangsstufe plus 7</p>
---------------------------------	---

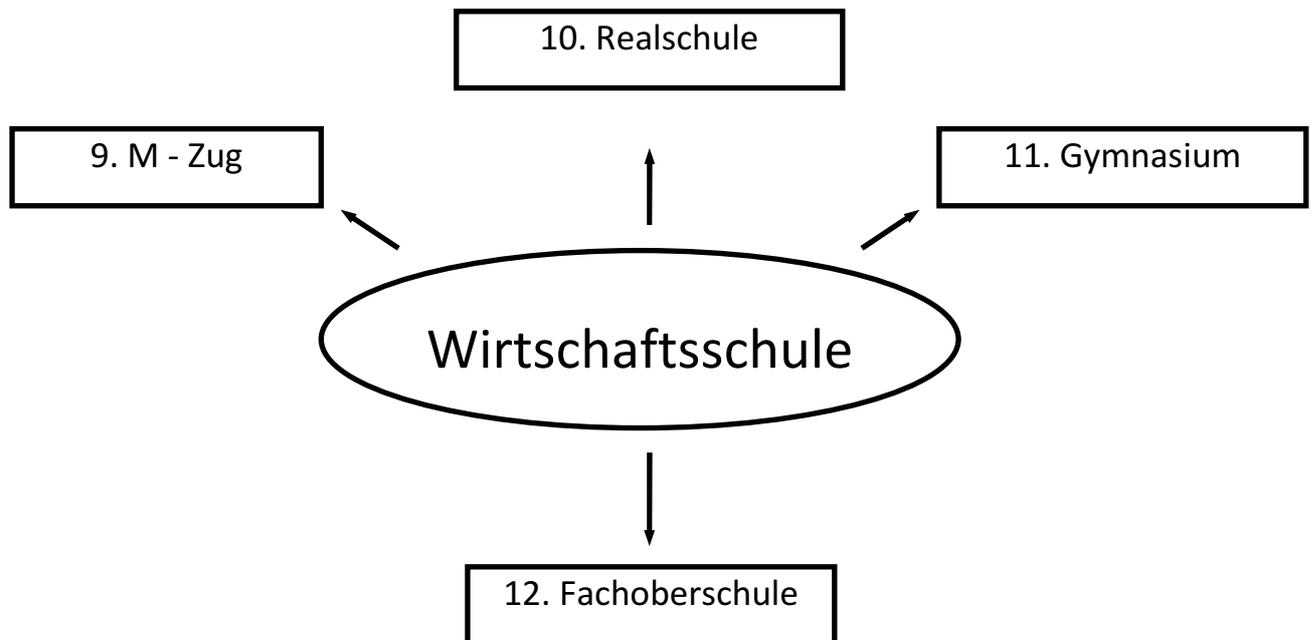
7. Übertrittsmöglichkeiten aus dem M-Zug der Haupt-/ Mittelschule in die Wirtschaftsschule (§§ 26-30 WSO)

<p>In Jgst. 8 mit 9 der WS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Wirtschaftsschule • Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 29 WSO) • bei Wiederholverbot des M-Zugs Gutachten über die Eignung für die WS <p>Altersgrenze: Jahrgangsstufe plus 8</p>
<p>in Jgst. 10 der zweistufigen WS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn in Deutsch und Englisch mindestens die Note 4 vorliegt • bei Wiederholverbot des M-Zugs Gutachten über die Eignung für die WS <p>keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!</p>

8. Übertrittsmöglichkeiten aus dem M-Zug der Haupt-/ Mittelschule in die Fachoberschule (§§ 25 – 27, § 29, § 32 FOBOSO, KMS 17. 01.2012 (VII.6-5 S 9400-6-7.4604))

<p>in die Vorklasse der FOS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mittlerer Schulabschluss mit $\bar{\varnothing}$ 3,5 und besser in D, M, E • mittlerer Schulabschluss mit $\bar{\varnothing}$ 3,66 und schlechter in D, M, E: pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule <p>Aufnahme in die Jgst. 11 der FOS mit Note 4 in allen Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Vorklasse; keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!</p>
<p>in Jgst. 11 der FOS</p>	<p>mittlerer Schulabschluss mit $\bar{\varnothing}$ 3,5 und besser in D, M, E; Probezeit keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich! Aufnahme in die Ausbildungsrichtung Gestaltung der FOS nur mit Aufnahmeprüfung zum Nachweis seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten.</p>

[Text eingeben]



9. Übertrittsmöglichkeiten aus der Wirtschaftsschule in den M-Zug der Haupt-/ Mittelschule (§§ 33 – 34 MSO)

in Jgst. 7 mit 10	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis oder Vorrücken auf Probe • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern des M-Zugs • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn die Note 5 oder 6 in Physik, Biologie oder Chemie sowie in Geschichte, Sozialkunde oder Erdkunde durch die Noten des jeweils anderen Faches ausgeglichen werden kann • externer Quali mit \bar{x} 2,33 insgesamt • bestandene Aufnahmeprüfung
-------------------	---

10. Übertrittsmöglichkeiten aus der Wirtschaftsschule in die Realschule (§§ 29-31 RSO)

in Jgst. 8 mit 10	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis oder Vorrücken auf Probe • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern des M-Zugs • ohne Vorrückungserlaubnis: Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 RSO) <p>Altersgrenze: Jgst. plus 7</p>
-------------------	---

11. Übertrittsmöglichkeiten aus der Wirtschaftsschule in das Gymnasium (§§ 29, 30, 31, 35 GSO)

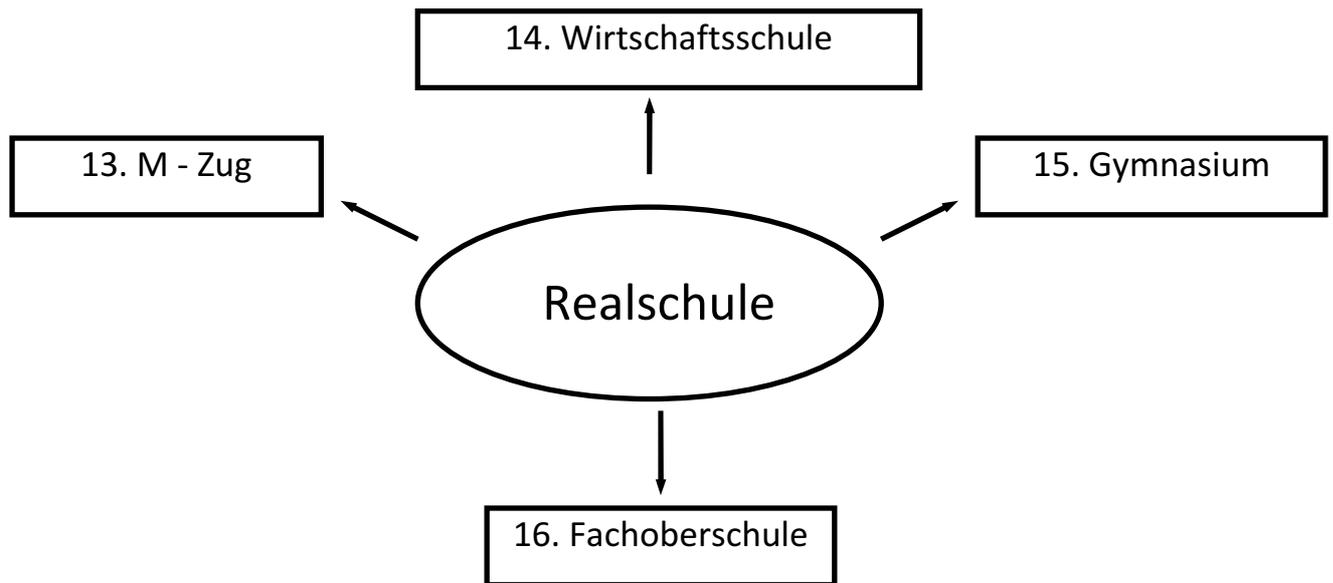
	aus den Jahrgangsstufen 7 bis 9	mit mittlerem Schulabschluss der Wirtschaftsschule und Note in Mathematik
in höhere Jgst.	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnah- 	

[Text eingeben]

des Gy	meprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: Jgst. plus 7	
in Einführungs- klasse des Gy (Jgst. 10)		<ul style="list-style-type: none"> positives Gutachten der in Jgst. 10 besuchten Schule Altersgrenze: 18 Jahre; keine Aufnahmeprüfung in und Wiederholung der Einführungs- klasse möglich!
in reguläre 10. Klasse des Gy		<ul style="list-style-type: none"> Ø 3,0 und besser in Vorrückungsfächern bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 18 Jahre; Nachholfrist für 2. Fremdsprache auch spät beginnende, Probe- zeit
in reguläre 11. Klasse des Gy		<ul style="list-style-type: none"> Ø 1,5 in D, M und fortgeführter Fremdsprache + Gutachten + vier Jahre Unterricht in 2. Fremdsprache Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 18 Jahre; Nachholfrist in 2. Fremdsprache, Probezeit

12. Übertrittsmöglichkeiten aus der Wirtschaftsschule in die Fachoberschule (§§ 25 – 27, § 29, § 32 FOBOSO, KMS 17. 01.2012 (VII.6-5 S 9400-6-7.4604))

	Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) (mit Mathematik)	Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) (ohne Mathematik)
in die Vorklasse der FOS	<ul style="list-style-type: none"> mittlerer Schulabschluss mit Ø 3,5 und besser in D, M, E <u>und</u> pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule mittlerer Schulabschluss mit Ø 3,66 und schlechter in D, M, E: pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule Aufnahme in die Jgst. 11 der FOS mit Note 4 in allen Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Vorklasse; keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!	<ul style="list-style-type: none"> mittlerer Schulabschluss mit Ø 3,5 und besser in D, M, E (die fehlende Mathematiknote wird durch eine Feststellungsprüfung der FOS ersetzt) mittlerer Schulabschluss mit Ø 3,66 und schlechter in D, M, E (die fehlende Mathematiknote wird durch eine Feststellungsprüfung der FOS ersetzt): pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule Aufnahme in die Jgst. 11 der FOS mit Note 4 in allen Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Vorklasse; keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!
in Jgst. 11 der FOS	mittlerer Schulabschluss mit Ø 3,5 und besser in D, M, E; Probezeit keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!	mittlerer Schulabschluss mit Ø 3,5 und besser in D, M, E (die fehlende Mathematiknote wird durch eine Feststellungsprüfung der FOS ersetzt); Probezeit keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!
	Aufnahme in die Ausbildungsrichtung Gestaltung der FOS nur mit Aufnahmeprüfung zum Nachweis seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten.	



13. Übertrittsmöglichkeiten aus der Realschule in den M-Zug der Haupt-/ Mittelschule (§§ 33 – 34 MSO)

<p>in Jgst. 7 mit 10</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis oder Vorrücken auf Probe • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern des M-Zugs • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn die Note 5 oder 6 in Physik oder Chemie sowie in Geschichte oder Erdkunde durch die Noten des jeweils anderen Faches ausgeglichen werden kann • externer Quali mit \bar{x} 2,33 insgesamt • bestandene Aufnahmeprüfung
---------------------------------	--

14. Übertrittsmöglichkeiten aus der Realschule in die Wirtschaftsschule (§§ 26 – 30 WSO)

<p>in die Eingangsstufe der WS (vierstufig oder dreistufig)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn in D, M, E mindestens Note 4 • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Wirtschaftsschule • bei Wiederholverbot an der RS Gutachten über die Eignung für die WS • bestandener Probeunterricht in D, M (bestanden bei 3/4 oder 4/4 und Elternwille) <p>Altersgrenze: vierstufige WS 15 Jahre, dreistufig WS 16 Jahre</p>
<p>in Jgst. 8 (vierstufig) und Jgst. 9 (vier- und dreistufig) der WS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Wirtschaftsschule • Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 29 WSO) • bei Wiederholverbot an der RS Gutachten über die Eignung für die WS <p>Altersgrenze: Jgst. plus 8</p>
<p>in Jgst. 10 der zweistufigen WS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn in D und E mindestens Note 4

[Text eingeben]

	<ul style="list-style-type: none"> • bei Wiederholverbot an der RS Gutachten über die Eignung für die WS keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!
--	--

15. Übertrittsmöglichkeiten aus der Realschule in das Gymnasium (§§ 26, 29, 30, 31, 35 GSO, § 34a RSO)

	aus RS 5	aus RS 6	aus höheren Jgst.	mit Realschulabschluss
in Gy 5	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,5 aus D, M im Jahreszeugnis, Vorrückungserlaubnis und Gutachten Altersgrenze: 12 Jahre			
in Jgst. 6	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,00 aus D, M, E im Jahreszeugnis, Vorrückungserlaubnis und Gutachten und Probezeit • Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 13 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ø 2,00 aus D, M, E im Jahreszeugnis, Vorrückungserlaubnis und Gutachten und Probezeit • Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 13 Jahre		
in höhere Jgst.		<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: Jgst. plus 7	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: Jgst. plus 7	
in Einführungs- klasse des Gy (Jgst. 10)				<ul style="list-style-type: none"> • Gutachten der in Jgst. 10 besuchten Schule Altersgrenze: 18 Jahre; keine Aufnahmeprüfung in und Wiederholung der Einführungs-klasse möglich!
in reguläre 10. Klasse des Gy				<ul style="list-style-type: none"> • Ø 3,0 und besser in Vorrückungsfächern • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit Altersgrenze: 18 Jahre; Nachholfrist für 2. Fremdsprache auch spät beginnende, Probezeit
in reguläre 11. Klasse des Gy				<ul style="list-style-type: none"> • Ø 1,5 in D, M und fortgeführter Fremdsprache +

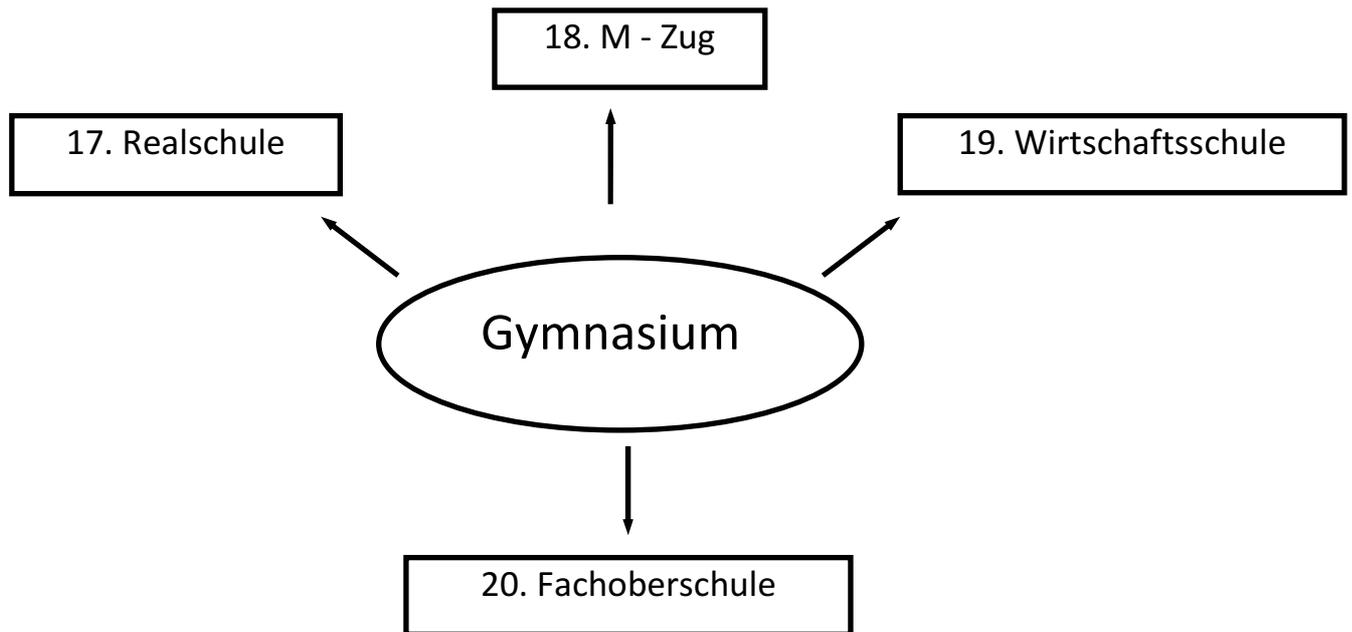
[Text eingeben]

(v. a. für Wahlpflichtfächergruppe IIIa)				Gutachten + vier Jahre Unterricht in 2. Fremdsprache • Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 GSO) Altersgrenze: 18 Jahre; Nachholfrist in 2. Fremdsprache, Probezeit
---	--	--	--	--

16. Übertrittsmöglichkeiten aus der Realschule in die Fachoberschule

(§§ 25 – 27, § 29, § 32 FOBOSO, KMS 17. 01.2012 (VII.6-5 S 9400-6-7.4604))

in die Vorklasse der FOS	<ul style="list-style-type: none">• mittlerer Schulabschluss mit $\bar{\varnothing}$ 3,5 und besser in D, M, E <u>und</u> pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule• mittlerer Schulabschluss mit $\bar{\varnothing}$ 3,66 und schlechter in D, M, E: pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule Aufnahme in die Jgst. 11 der FOS mit Note 4 in allen Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Vorklasse; keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!
in Jgst. 11 der FOS	mittlerer Schulabschluss mit $\bar{\varnothing}$ 3,5 und besser in D, M, E; Probezeit keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich! Aufnahme in die Ausbildungsrichtung Gestaltung der FOS nur mit Aufnahmeprüfung zum Nachweis seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten.



17. Übertrittsmöglichkeiten aus dem Gymnasium in die Realschule

(§§ 26-27, §§ 29-31 RSO, KMBek 20.07.2007 (Az.: V.2-5 S 6302-5.66 944))

	aus Gy 5	aus höherer Jgst. des Gy
in Jgst. 5 der RS	<ul style="list-style-type: none"> mit Vorrückungserlaubnis ohne Vorrückungserlaubnis, aber <u>kein Wiederholverbot</u> (Art 53 (3) BayEUG) ohne Vorrückungserlaubnis <u>und</u> Wiederholungsverbot (Art 53 (3) BayEUG): bestandener Probeunterricht (Nachtermin) Altersgrenze: 12 Jahre	
in dieselbe Jgst. der RS		Altersgrenze: Jahrgangsstufe plus 7 (auch ohne Vorrückungserlaubnis sowie auch bei Vorliegen des Art 53 (3) BayEUG)
in die nächsthöhere Jgst. der RS		<ul style="list-style-type: none"> mit Vorrückungserlaubnis oder Vorrücken auf Probe ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Realschule, Probezeit ohne Vorrückungserlaubnis in Realschulfächern (auch bei Vorliegen des Art 53 (3) BayEUG): bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 30 RSO)

18. Übertrittsmöglichkeiten aus dem Gymnasium in den M-Zug der Haupt-/ Mittelschule (§§ 33 – 34 MSO)

<p>in Jgst. 7 mit 10</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis oder Vorrücken auf Probe • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern des M-Zugs • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn die Note 5 oder 6 in Physik, Biologie oder Chemie sowie in Geschichte, Sozialkunde oder Erdkunde durch die Noten des jeweils anderen Faches ausgeglichen werden kann • externer Quali mit $\bar{\varnothing}$ 2,33 insgesamt • bestandene Aufnahmeprüfung
---------------------------------	---

19. Übertrittsmöglichkeiten aus dem Gymnasium in die Wirtschaftsschule (§§ 26 – 30 WSO, KMBek 20.07.2007 (Az.: V.2-5 S 6302-5.66 944))

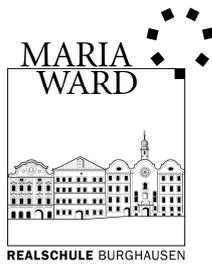
<p>in die Eingangsstufe der Wirtschaftsschule (drei- bzw. vierstufig)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn in D, M, E mindestens Note 4 • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Wirtschaftsschule • bei Wiederholverbot am Gymnasium Gutachten über die Eignung für die WS • bestandener Probeunterricht in D, M (bestanden bei 3/4 oder 4/4 und Elternwille) <p>Altersgrenze: vierstufige WS 15 Jahre, dreistufige WS 16 Jahre</p>
<p>in Jgst. 8 (vierstufig) und Jgst. 9 (vier- und dreistufig) der WS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn 1x Note 5 in Vorrückungsfächern der Wirtschaftsschule • bestandene Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 29 WSO) • bei Wiederholverbot am Gymnasium Gutachten über die Eignung für die WS <p>Altersgrenze: Jgst. plus 8</p>
<p>in Jgst. 10 der zweistufigen WS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis • ohne Vorrückungserlaubnis, wenn in D, E mindestens Note 4 • bei Wiederholverbot am Gymnasium Gutachten über die Eignung für die WS <p>keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!</p>

20. Übertrittsmöglichkeiten aus dem Gymnasium in die Fachoberschule (§§ 25 – 27, § 29, § 32 FOBOSO, § 98 GSO, KMS 17. 01.2012 (VII.6-5 S 9400-6-7.4604))

<p>in die Vorklasse der FOS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vorrückungserlaubnis in die Jgst. 11 des Gymnasiums <u>und</u> pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule • ohne Vorrückungserlaubnis in die Jgst. 11: bestandene Besondere Prüfung am Gymnasium mit $\bar{\varnothing}$ 3,33 und besser in D, M, E <u>und</u> pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule • ohne Vorrückungserlaubnis in die Jgst. 11: bestandene Besondere Prüfung am Gymnasium mit $\bar{\varnothing}$ 3,66 und schlechter in D, M, E <u>und</u> pädagogisches Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule <p>Aufnahme in die Jgst. 11 der FOS mit Note 4 in allen Pflichtfächern im</p>
--	--

[Text eingeben]

	Jahreszeugnis der Vorklasse; keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich!
in Jgst. 11 der FOS	<ul style="list-style-type: none">• mit Vorrückungserlaubnis in die Jgst. 11 des Gymnasiums; Probezeit• ohne Vorrückungserlaubnis in die Jgst. 11: Besondere Prüfung am Gymnasium mit $\bar{\geq}$ 3,33 und besser in D, M, E; Probezeit keine Altersgrenze; keine Aufnahmeprüfung möglich! Aufnahme in die Ausbildungsrichtung Gestaltung der FOS nur mit Aufnahmeprüfung zum Nachweis seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten.



Thomas Killinger – Beratungsrektor
Sprechzeit: Terminvergabe über das Sekretariat, Tel. 08677.9158930